



Brüssel, den 5. März 2020
(OR. en)

6554/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0010 (NLE)

SCH-EVAL 33
SIRIS 28
COMIX 84

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 5. März 2020
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 5558/20 R-UE
Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Schengener Informationssystems** durch das **Vereinigte Königreich** festgestellten schwerwiegenden Mängel

Die Delegationen erhalten beigefügt den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch das Vereinigte Königreich festgestellten schwerwiegenden Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 5. März 2020 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch das Vereinigte Königreich festgestellten schwerwiegenden Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an das Vereinigte Königreich gerichtete Empfehlungen zur Beseitigung der 2017 bei der Schengen-Evaluierung im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) festgestellten Mängel. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 2250 final einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Als bewährte Vorgehensweisen gelten folgende Instrumente und Maßnahmen: die Tools für die statistische Berichterstattung, die Verfügbarkeit detaillierter statistischer Berichte über SIS-Daten sowie das vom Innenministerium initiierte Peer-Review-Programm, bei dem im Rahmen von Evaluierungsbesuchen geprüft wird, wie jede einzelne Stelle das SIS nutzt.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen 1 bis 25 vorrangig umgesetzt werden. Es ist wichtig, dass diese schwerwiegenden Mängel umgehend beseitigt werden.
- (4) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Nach Artikel 50 Absatz 3 EUV finden die Verträge auf das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Nachdem der Europäische Rat am 22. März 2019 einer ersten Verlängerung und am 11. April 2019 einer zweiten Verlängerung zugestimmt hatte, hat er am 29. Oktober 2019 den Beschluss (EU) 2019/1810¹ angenommen, mit dem er sich auf einen weiteren Antrag des Vereinigten Königreichs bereit erklärte, den in Artikel 50 Absatz 3 EUV vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Januar 2020 zu verlängern.
- (5) Die Europäische Union hat mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen gemäß Artikel 50 EUV ausgehandelt, in dem unter Berücksichtigung des Rahmens für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union die Einzelheiten für den Austritt festgelegt sind (im Folgenden „Austrittsabkommen“). Der Rat nahm am 11. Januar 2019 den Beschluss (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Austrittsabkommens an. Nach weiteren Verhandlungen zwischen den Verhandlungsführern der Union und des Vereinigten Königreichs im September und Oktober 2019 wurde Einvernehmen über eine überarbeitete Fassung des Austrittsabkommens erzielt, die am 17. Oktober 2019 vom Europäischen Rat gebilligt wurde.

¹ Beschluss (EU) 2019/1810 des Europäischen Rates, im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gefasst, vom 29. Oktober 2019 zur Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV (ABl. L 278I vom 30.10.2019, S. 1).

Am 21. Oktober 2019 erließ der Rat den Beschluss (EU) 2019/1750 über die Unterzeichnung des überarbeiteten Austrittsabkommens. In Teil Vier des Austrittsabkommens ist vorgesehen, dass es einen Übergangszeitraum gibt, der am Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Während dieses Übergangszeitraums gilt das Unionsrecht weiterhin für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich, sofern im Austrittsabkommen nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Dieser Beschluss gilt nur solange, wie das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt.
- (7) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb eines Monats nach seiner Annahme sollte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Das Vereinigte Königreich sollte

1. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 46 Absätze 2 bis 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates¹ gewährleisten, dass alle vollständigen und teilweisen technischen Kopien die Vorgaben über die Gleichwertigkeit der Ergebnisse und die Datensicherheit umfassend erfüllen;
2. nicht mehr rechtswidrig SIS-Daten in den „Warning Index“ (eine Datenbank, die vom britischen Grenzschutz bei Kontrollen der ersten und zweiten Kontrolllinie genutzt wird) kopieren und sicherstellen, dass die SIS-Daten in dieser Datenbank im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 46 Absätze 2 bis 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates verwaltet werden;

¹ Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

3. nicht mehr rechtswidrig SIS-Daten in die auf Backup-Laptops gespeicherte Kopie des „Warning Index“ kopieren;
4. sicherstellen, dass im „Warning Index“ in Bezug auf SIS-Ausschreibungen Folgendes angezeigt wird: die vollständige zu ergreifende Maßnahme, die Art der Straftat, Lichtbilder, das Vorliegen von Europäischen Haftbefehlen und von Fingerabdrücken, die Art der Identität und Aliasnamen, Verknüpfungen sowie die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung und alle einschlägigen Warnhinweise;
5. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates alle vollständigen und teilweisen technischen Kopien sowie den „Warning Index“ mit der zentralen SIS-Datenbank (CS-SIS) synchronisieren, damit Ausschreibungen, die vom ausschreibenden Mitgliedstaat gelöscht wurden, nicht mehr darin erfasst sind;
6. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates bei allen vollständigen und teilweisen technischen Kopien umfassend die Kohärenz der Daten überprüfen;
7. es unterlassen, Ausschreibungen nach Artikel 36 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates, die die Maßnahme „SIRENE umgehend kontaktieren“ umfassen, im „Warning Index“ in Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle ohne die Maßnahme „SIRENE umgehend kontaktieren“ zu ändern;
8. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 40 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates gewährleisten, dass die technische Kopie des SIS von Semaphore (Anwendung zur Verarbeitung von vorab übermittelten Fluggastdaten) alle Kategorien von SIS-Ausschreibungen enthält, nicht nur die nicht gekennzeichneten Ausschreibungen zur Festnahme nach Artikel 26;
9. die nationale Vorgehensweise hinsichtlich der systematischen Kennzeichnung von Ausschreibungen zur Festnahme (Auslieferungsersuchen), die von assoziierten Schengen-Ländern vorgenommenen wurden, ändern;
10. es unterlassen, in der technischen Kopie des SIS des „Police National Computer“ (Polizeiinformationssystem) alle gekennzeichneten Ausschreibungen zur Festnahme in Ausschreibungen von Personen, die im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Gerichtsverfahren gesucht werden, zu ändern;

11. die Bestimmungen des Artikels 24 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Kennzeichnung von Ausschreibungen zur Festnahme korrekt anwenden und so lange warten, bis das SIRENE-Büro des Mitgliedsstaates, der die Ausschreibung eingegeben hat, die Kennzeichnung hinzugefügt hat;
12. für sein SIRENE-Büro ein Verfahren einführen, mit dem ein Follow-up sichergestellt und überprüft wird, ob der ausschreibende Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 24 Absatz 1 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates der Ausschreibung die erbetene Kennzeichnung hinzugefügt hat;
13. technische Tools, obligatorische Verfahren oder Leitlinien einführen, die es den Endnutzern ermöglichen, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates SIS-Ausschreibungen verfügbare Lichtbilder und Fingerabdrücke hinzuzufügen;
14. Ausschreibungen zur Festnahme unverzüglich für die Endnutzer verfügbar machen, ohne die Validierung durch das SIRENE-Büro abzuwarten;
15. gemäß Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vorgenommene Ausschreibungen zum Zwecke der verdeckten oder der gezielten Kontrolle, die die Maßnahme „SIRENE umgehend kontaktieren“ umfassen, unverzüglich für die Endnutzer verfügbar machen, ohne die Validierung durch das SIRENE-Büro abzuwarten;
16. die „Police National Computer“-Anwendung so weiterentwickeln, dass binäre Daten wie Lichtbilder angezeigt werden können sowie auf das Vorliegen von Europäischen Haftbefehlen und von Fingerabdrücken hingewiesen wird;
17. die „Police National Computer“-Anwendung so weiterentwickeln, dass die sich auf eine missbräuchlich verwendete Identität beziehende Erweiterung angezeigt werden kann;
18. die technische Kopie des SIS des „Police National Computer“ umfassend mit der CS-SIS synchronisieren, damit Ausschreibungen, die vom ausschreibenden Mitgliedstaat gelöscht wurden, nicht mehr darin erfasst sind;
19. die Anzeige der Aliasdaten in der „Police National Computer“-Anwendung so ändern, dass beim Identitätsstatus nicht mehr „durch Lichtbild, Fingerabdrücke oder DNA bestätigt“ erscheint;
20. das SIRENE-Fallbearbeitungssystem (CIMS) so weiterentwickeln, dass in allen Fällen missbräuchlicher Identitätsverwendung das Lichtbild des Opfers und des Täters angezeigt werden können;

21. sicherstellen, dass für die technische SIRENE-SIS-Kopie ein Backup verfügbar ist, da dies für die Endnutzer die einzige Quelle für im SIS erfasste biometrische Daten ist;
22. im Einklang mit Artikel 39 des Beschlusses 2007/533/JI und Anhang 2 des SIRENE-Handbuchs¹ alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass nach Artikel 38 zur Fahndung ausgeschriebene Sachen systematisch von britischen Beamten beschlagnahmt werden;
23. im Einklang mit Artikel 10 und Artikel 40 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates dafür sorgen, dass Informationen, die in britischen Häfen auf den Computerbildschirmen der ersten Kontrolllinie angezeigt werden, nicht von Unbefugten eingesehen werden können;
24. im Einklang mit den Sicherheitsvorgaben des Artikels 10 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates für das „National Border Targeting Centre“ die Verwendung komplexer Passwörter vorschreiben;
25. im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 40 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sicherstellen, dass an den britischen Grenzübergangsstellen alle Kategorien von SIS-Ausschreibungen, insbesondere Ausschreibungen zu verlorenen/gestohlenen/für ungültig erklärten Dokumenten, sowie alle Ausschreibungen innerhalb der verschiedenen Ausschreibungskategorien verfügbar sind;
26. die Qualität der Informationen, die das SIRENE-Büro den Endnutzern, insbesondere in Fällen einer missbräuchlich verwendeten Identität, zur Verfügung stellt, verbessern;
27. das SIRENE-Büro stärker in SIS-Prozesse einbinden, beispielsweise indem Endnutzer klare Informationen erhalten und zu SIS-bezogenen Themen geschult werden;
28. das SIRENE-Büro stärker in das Peer-Review-Programm einbinden;

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 der Kommission vom 31. August 2017 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 5893) (ABl. L 231 vom 7.9.2017, S. 6).

29. die CIMS-Anwendung so weiterentwickeln, dass die täglichen Arbeitsabläufe in ausreichendem Maße automatisiert werden, dass nach Fällen gesucht werden kann, bei denen im Namen Sonderzeichen enthalten sind, und dass der Hinweis auf eine missbräuchlich verwendete Identität automatisch hinzugefügt und hervorgehoben wird;
30. für alle Bediensteten des SIRENE-Büros einen speziellen Shortcut zur Verfügung stellen, über den sie in der CIMS-Anwendung Suchabfragen zu industriellen Ausrüstungen durchführen können;
31. die „Police National Computer“-Anwendung so weiterentwickeln, dass bei einer Ausschreibung angezeigt werden kann, ob sie auf Artikel 36 Absatz 2 oder Artikel 36 Absatz 3 basiert, dass die Maßnahme „SIRENE umgehend kontaktieren“ deutlicher sichtbar ist und dass die verknüpfte Ausschreibung direkt geöffnet werden kann und Verknüpfungen zu Personenausschreibungen hervorgehoben werden können;
32. die „Police National Computer“-Anwendung weiterentwickeln und das Mapping des Identitätsstatus „durch Lichtbild, Fingerabdrücke oder DNA bestätigt“ ändern und mit dem Konzept der „bestätigten Identität“ im SIS in Einklang bringen;
33. das Verfahren für die SIS-Trefferberichte weiter verbessern und Verzögerungen vermeiden, die dadurch bedingt sind, dass die rund um die Uhr verfügbaren Aufklärungsdienste („intelligence units“) eine zusätzliche Ebene im Informationsfluss darstellen; insbesondere sollte sichergestellt werden, dass Endnutzer das SIRENE-Büro direkt kontaktieren können, wenn es sich um Ausschreibungen handelt, die die Maßnahme „SIRENE umgehend kontaktieren“ umfassen;
34. die Endnutzer zu folgenden Themen besser schulen: missbräuchlich verwendete Identitäten, Verknüpfungsfunktion, Abrufen von Lichtbildern und anderen binären Daten über das SIRENE-Büro, neu ins SIS eingegebene Maßnahmen wie „SIRENE umgehend kontaktieren“ und für ungültig erklärte Dokumente.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat
Der Präsident*